

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen



CORONA-PANDEMIE

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

IN DIESER AUSGABE

Seite 3

Rechtliche Hinweise zur Corona-Krise

Justiziar Dr. Alexander Petschulat beantwortet die häufigsten Fragen unserer Mitglieder



Seite 6

Mit aller Macht gegen das Corona-Virus

Hauptgeschäftsführer Christoph Spieker zu staatlichen Hilfen



TERMINE

20.-29.5.2020

Wirtschaftsplan

Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan 2020 in der Geschäftsstelle der IK-Bau NRW

www.ikbaunrw.de

wir alle schauen gegenwärtig täglich als erstes sorgenvoll auf die aktuellen Nachrichten: Wie stark ist die Zahl der Infizierten gestiegen? Darf ich morgen noch das Haus verlassen? Das Virus „Sars-CoV-2“, mikroskopisch klein, aber so gefährlich, bestimmt unseren Alltag auf eine Weise, wie wir sie bislang nicht kannten: Leere Supermarktregale, verwaiste Innenstädte, Kontaktverbote und die Sorge um unsere Gesundheit und die unserer Angehörigen sind urplötzlich Teil unseres täglichen Lebens.

Große Sorgen machen sich auch viele Ingenieurinnen und Ingenieure um ihre berufliche Existenz. Erste kleine und mittelständische Büros beklagen bereits, andere befürchten mittelfristig innerhalb von zwei bis drei Monaten massive Auftragsrückgänge und Umsatzeinbrüche. Und selbst große Unternehmen geraten angesichts der Corona-Krise in Not, auch weil zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann sich die Lage wieder entspannen wird. Erheblich verschärft wird die Situation durch die Einschränkungen, die Bund und Länder erlassen haben, um die Verbreitung des Virus einzudämmen. Dennoch: Alle Maßnahmen, die dem Schutz der Bevölkerung dienen und Leben retten, sind zweifellos notwendig, richtig und haben jetzt allerhöchste Priorität!

Zur finanziellen Unterstützung der Wirtschaft haben Bund und Länder zwar ein weitreichendes Soforthilfeprogramm initiiert. Es wird sich aber erst zeigen müssen, ob dieses tatsäch-



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

lich ausreicht, um die Not zu lindern, der sich die Unternehmen im ganzen Land jetzt gegenübersehen. Fest steht: Es braucht schnelle und unbürokratische Hilfen, wenn man Ingenieurbüros, die bedingt durch die Pandemie in wirtschaftliche Not kommen, vor der Insolvenz retten will. Vor allem Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige benötigen jetzt jede Unterstützung, die der Staat aufbringen kann. Maßnahmen wie das Soforthilfepaket der Bundesregierung gehen in die richtige Richtung. Allerdings besteht hier aus Sicht der Betroffenen zum Teil noch Nachbesserungsbedarf. Besonders die Soforthilfen mit den darin festgelegten Zuschüssen greifen nicht für die Ingenieurbüros, die in großer Zahl derzeit noch bestehende Aufträge abarbeiten

Fortsetzung: Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

und erst in sechs bis acht Wochen die ersten deutlicheren Ausläufer und danach möglicherweise umso drastischer die Folgen des wirtschaftlichen Einbruchs zu spüren bekommen werden. Denn dann sind die gegenwärtig festgelegten Antragsfristen für Soforthilfen ausgelaufen, während in vielen Büros die Kapitaldecke schon dünn wird. Auch spiegeln sich in der Höhe der Zuschüsse nicht annähernd die realen Kostenstrukturen unserer Büros wider. Das ist angesichts der Herkulesaufgabe, der der Staat sich in bemerkenswert kurzer Zeit gestellt hat, nicht als eine grundlegende Kritik zu verstehen, es ist aber Fakt. Insbesondere privatwirtschaftliche Investitionen aber auch solche privater Haushalte werden zunehmend von Attentismus gekennzeichnet sein. Auch dort wird die Not größer, was dazu führt, dass Aufträge geschoben oder gar nicht erst vergeben werden. Als Ingenieurkammer setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, dass Hilfen von Bund und Land auch dann noch zur Verfügung stehen, wenn die Corona-Krise in unserer Branche mit voller Wucht ankommen wird.

Es ist der Kampf Davids gegen Goliath, dessen wir gerade Zeuge werden: eine große, starke Industrienation mit mehr als 80 Millionen Einwohnern gegen ein winziges, unsichtbares Virus. Ein Kampf, den im Alten Testament der kleinere der beiden Gegner für sich entscheidet. Im Hier und Jetzt wird der Ausgang ein anderer sein. Wissenschaftler arbeiten unter Hochdruck an Medikamenten und Impfstoffen gegen das Virus, und irgendwann wird selbst diese Krise buchstäblich Geschichte

sein. Deshalb gilt es, heute schon an morgen zu denken, selbst wenn dies angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen schwerfallen mag. Denn die dringend erforderlichen Projekte in den Bereichen Infrastruktur und Hochbau müssen nach der Pandemie schnellstmöglich angegangen werden, um die Wirtschaft in unserem Land wieder anzukurbeln und unser Leben wieder in die gewohnten Bahnen zu führen. Wieder in gewohnte Bahnen? – Tatsächlich leben wir nicht in gewöhnlichen Zeiten. Und das erfordert mehr denn je Ingenieurdenken. Wir stellen fest, dass wir schon in früheren, nicht vergleichbaren Zeiten auch schon mal im Krisenmodus gesprochen und Optionen erwogen haben, die sich allgemeiner Weisheit folgend ergeben würden, wenn wir nur „Krise als Chance“ betrachten würden. Ich glaube, jeder von uns spürt, oder hat es gar schon erlebt: Die jetzige Krisensituation erfordert Aufgeschlossenheit für Neues und Reaktionsschnelligkeit und sie befördert die Fähigkeit zu mehr Improvisation denn je – manches Gewohnte legen wir gerade ab und entdecken eine neue Flexibilität – die vorrangig auf Teamarbeit angewiesen ist. Das setzt eine Menge positiver Energie inmitten einer „echten“ Krise frei und zeigt, dass diese Krise echtes Potenzial dafür bietet, aus ihr gestärkt hervorzugehen. Damit wird sie letzten Endes auch überwindbar. Dann könnten wir noch mutiger und noch innovativer als bisher die Baustellen angehen, die zwar schon lange bestehen, die aber zumindest zeitweise etwas in den Hintergrund treten. Nehmen wir nur den Klimawandel, die Adaptionen daran durch die Entwicklung geeigneter

städte- und wohnungsbaupolitischer Resilienzstrategien oder die Modernisierung unserer verkehrs- und versorgungstechnischen Infrastrukturen als Beispiele dafür. Auch dafür braucht es einen klaren politischen Willen, zahlungsfähige Auftraggeber und nicht zuletzt uns: Ingenieurinnen und Ingenieure in kleinen, mittelständischen und großen Büros, die lösungsorientiert und pragmatisch denken, die Dinge anpacken und so einen erheblichen Teil dazu beitragen, dass in unser aller Leben bald wieder eine vielleicht etwas andere, aber zukunftsfeste, nachhaltige Normalität einkehren kann. Das gibt mir Mut und Hoffnung, als Mensch und als Ingenieur und erinnert mich sehr an das Motto unserer liebevollen Ausstellung aus dem vorvergangenen Jahr, die den Titel trug „Visionäre und Alltagshelden – Ingenieure – Bauen – Zukunft“.

Geben Sie auf sich acht und bleiben Sie gesund!

Ihr Heinrich Bökamp

Kammer-Spiegel digital lesen

Den Kammer-Spiegel, die Beilage der Ingenieurkammer-Bau NRW im Deutschen Ingenieurblatt, gibt es auch als PDF. Sie finden die Dateien jeweils auf unserer Internetseite im Bereich „Presse > Kammer-Spiegel“.

www.ikbaunrw.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de
Keine Haftung für Druckfehler

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Christoph Spieker M.A.
Redaktion: IK-Bau NRW

Layout: redaktion3.de

Fotos: Christian Hass (9), alle übrigen: IK-Bau NRW

ANTWORTEN AUF FRAGEN UNSERER MITGLIEDER

Rechtliche Hinweise zur Corona-Pandemie

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie betreffen die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sowie deren Büros und Unternehmen auf unterschiedliche Weise. Für die sich daraus ergebenden Fragen stehen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle den Mitgliedern auch in den aktuellen Krisenzeiten für eine kostenlose Erstberatung zur Verfügung. Die derzeit häufigsten Fragen und Antworten hat Dr. Alexander Petschulat, Justiziar der IK-Bau NRW, im Folgenden zusammengefasst (Stand: 10.4.2020):

Arbeitsverhältnisse

*Viele Arbeitnehmer*innen melden sich derzeit mit der Frage, ob sie trotz der Ausgangsbeschränkungen ungehindert zur Arbeit fahren dürfen oder ob sie hierzu eine Bescheinigung des Arbeitgebers brauchen.*

Die Landesregierung NRW hat zum 23.03.2020 eine Rechtsverordnung erlassen, nach der der Betrieb bestimmter Einrichtungen (wie Bars, Restaurants und Schwimmbäder) untersagt wurde. Auch sind bis auf wenige Ausnahmen in der Öffentlichkeit Ansammlungen von mehr als zwei Personen bis mindestens 19.04.2020 untersagt. Wichtig ist hier zunächst, dass der Betrieb von Ingenieurbüros keinem Verbot unterliegt und für den Weg zur Arbeit (und zurück) derzeit keine besondere Bescheinigung erforderlich ist. Auch bleiben zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen bzw. beruflichen Gründen (wie z.B. Ortstermine auf der Baustelle) weiter zulässig. Dabei ist es dann um so wichtiger, dass Sicherheitsvorkehrungen wie Hygienemaßnahmen, Mindestabstände und eine weitgehende Reduzierung des Personenkreises eingehalten werden. Die örtlichen Behörden haben darü-



Dr. Alexander Petschulat, Justiziar der IK-Bau NRW, beantwortete die Fragen der Mitglieder auch im Rahmen interaktiver Webinare.

ber hinaus die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen zu treffen, was im Einzelfall zu prüfen ist.

*Weiter erkundigen sich Arbeitgeber, welche Sicherheitsmaßnahmen für die Mitarbeiter*innen erforderlich und sinnvoll sind.*

Der Arbeitgeber ist zur Fürsorge für seine Arbeitnehmer*innen verpflichtet und für deren Gesundheit (mit-)verantwortlich. In Zeiten der aktuellen Krise bedeutet dies, dass auch über das übliche Maß hinaus erforderliche und umsetzbare Maßnahmen geprüft und durchgeführt werden. Sinnvoll sind einerseits betriebstechnische Maßnahmen wie (im Rahmen der Verfügbarkeit) das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln, flexible Arbeitszeiten, um den ÖPNV zu Tageszeiten mit geringer Fahrgastzahl nutzen zu können, mobile Arbeitskonzepte und genügend Abstand zwischen den Arbeitsplätzen der einzelnen Mitarbeiter*innen. Einen pauschalen

Anspruch, die Arbeit zu Hause („im Home-Office“) zu erledigen oder aus Sorge vor dem Virus der Arbeit fern zu bleiben, gibt es hingegen nicht.

Wenn Mitarbeiter*innen an Corona erkranken, haben sie wie auch sonst üblich, einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu sechs Wochen. Im Fall der amtlichen Quarantäne von Mitarbeiter*innen bzw. des gesamten Betriebes ist der Arbeitgeber selbst zur Fortzahlung der Gehälter verpflichtet. Allerdings kann er in diesem Fall einen Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz geltend machen. Wenn der Arbeitgeber hingegen das Büro aus eigener Initiative schließt bzw. die Mitarbeiter*innen auffordert, zu Hause zu bleiben, ist er durch den Annahmeverzug der Arbeitsleistung unverändert zur Zahlung der Gehälter verpflichtet.

Planerverträge

Für bereits bestehende Verträge gilt, dass bei deren Abschluss mit den

Fortsetzung: Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zu rechnen war, diese sich aber dennoch auf die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auswirken kann.

Hier taucht zunehmend die Frage auf, ob diese Verträge nicht durch „höhere Gewalt“ unwirksam sind, die vereinbarten Fristen automatisch obsolet seien und ob nicht ein Sonderkündigungsrecht besteht.

Grundsätzlich gelten erst einmal die in den Verträgen vereinbarten Rechte und Pflichten. Im Einzelfall kann sich die Pandemie als höhere Gewalt in der Weise auswirken, dass Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können. In diesem Fall ist dem*der Vertragspartner*in konkret mitzuteilen, warum die vereinbarte Frist als Folge der Pandemie nicht eingehalten werden kann. Ein pauschaler Hinweis auf Corona genügt hier nicht. Wer sich auf höhere Gewalt beruft, muss vielmehr schlüssig begründen, dass und warum trotz aller intensiver und auch zu nennender Bemühungen – zum Beispiel um Ersatz bei coronabedingtem Personalausfall – die Frist nicht eingehalten werden kann.

Während der*die Auftraggeber*in bei Werkverträgen grundsätzlich (unabhängig von der aktuellen Situation) ein freies Kündigungsrecht hat, bedarf es für die Kündigung des*der Auftragnehmer*in eines besonderen Grundes. Dieser besondere Grund kann z.B. darin liegen, dass die Baustelle aufgrund behördlicher Anordnung dauerhaft geschlossen wurde und der*die Auftraggeber*in seiner*ihrer Pflicht, das Baugrundstück ausführungsfähig zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommen kann. Grundsätzlich kann auch darüber nachgedacht werden, ob zu Gunsten des*der Auftragnehmers*in ein Recht zum Rücktritt vom Planervertrag besteht. Ob eine Kündigungs- oder Rücktrittsmöglichkeit für den*die

Auftragnehmer*in besteht, bedarf wegen der mit einer fehlerhaften Erklärung verbundenen erheblichen Haftungsrisiken stets einer genauen Einzelfallprüfung mit anwaltlicher Unterstützung. Von einer pauschalen Kündigung bzw. von einem Rücktritt von bestehenden Verträgen durch den*die Auftragnehmer*in mit Hinweis auf Corona ist dringend abzuraten.

Bei Verträgen, die während der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen des Wirtschaftslebens geschlossen werden, kommt eine solche Störung der Geschäftsgrundlage nicht mehr ohne Weiteres in Betracht. Beim Abschluss dieser Vereinbarungen waren die Einschränkungen und Folgen für die Vertragsabwicklung weitgehend bekannt und damit nicht mehr unerwartet. Daher wird empfohlen, Absprachen für absehbare Folgen zu treffen. Auch muss geprüft werden, ob die Vereinbarung eines Termins für die Gesamtfertigstellung zweckmäßig ist, wenn die Auswirkungen behördlicher Maßnahmen nicht abschließend prognostiziert werden können. Werden feste Termine für die Leistungen des*der Planers*in (z.B. Gesamtfertigstellung) vereinbart, sollte dieser*diese zuvor sichergestellt haben, dass er*sie diese sicher einhalten kann, und zwar auch dann, wenn die Pandemie und ihre bisher bekannten Auswirkungen noch längere Zeit fort dauern sollten.

Die Anfragen aus der Mitgliedschaft beziehen sich zudem auch auf die Sicherheit auf der Baustelle.

Auch in Zeiten des Corona-Virus hat der Bauherr als Auftraggeber*in die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu gewährleisten (so z.B. § 4 VOB/B). Hierzu kann er geeignete Personen wie z.B. einen*eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator*in (Si-GeKo) beauftragen und muss dies bei mehr als 20 Beschäftigten auf der Baustelle auch tun (§ 2 BaustellVO).

Finanzen

Im Bereich Finanzen erkundigen sich viele Mitglieder danach, welche finanziellen Fördermöglichkeiten es derzeit gibt, um eine bereits eingetretene bzw. erwartete wirtschaftliche Schiefelage abzumildern.

Auffällig ist hierbei, dass sich im Rahmen der Rechtsberatung Hinweise darauf ergeben, nach denen Auftraggeber*innen die Zahlung von Honoraren teilweise verweigern. Bei den Gründen verweisen sie darauf, dass Liquiditätsengpässe beständen oder aber die Zahlungspflicht entfallen solle, weil selbständige Unternehmer*innen Soforthilfen in Anspruch nehmen könnten. Auch in Zeiten der Corona-Krise gelten geschlossene Verträge und die damit verbundenen Pflichten. Wie auch vor der Pandemie liegt das Liquiditätsrisiko allein beim*bei der Auftraggeber*in und die etwaige Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsleistungen hat keinen Einfluss auf die vertragliche Pflicht, das Honorar für die erbrachte Leistung zu zahlen. Mit dem Vorliegen einer prüffähigen Abschlags- bzw. Schlussrechnung – und der Abnahme der fertiggestellten Leistung im Falle einer Schlussrechnung – ist und bleibt das Honorar fällig. Hieran hat sich auch durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht nichts geändert.

Mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der weltweiten Pandemie ist die Sicherstellung von Liquidität für Ingenieurbüros und deren Inhaber von zentraler Bedeutung.

Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich dabei im Besonderen aus der Steuerlast, der Miete für Büroräume und den Gehältern der Mitarbeiter*innen. Bei der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen können Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen

Fortsetzung: Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

bzw. zinslose Stundung gestellt werden. Für den Mietzins der Büroräume hat der Bundestag noch im März ein Gesetz auf den Weg gebracht, nach dem bei Zahlungsschwierigkeiten wegen der Corona-Pandemie der*die Vermieter*in den Mietvertrag nicht allein wegen der deswegen (teilweise) ausbleibenden Mietzahlungen kündigen darf. Die Regelung gilt seit dem 1. April und zunächst bis zum 30. Juni 2020; sie findet neben privaten auch auf gewerbliche Mietverhältnisse (insbesondere Büroräume) Anwendung. Die Maßnahme ist nach den Rückmeldungen aus der Erstberatung eine gute Grundlage, um Absprachen für eine vorübergehende Stundung zu treffen.

Für die Gehälter der Mitarbeiter*innen kann bei einer Einschränkung der Arbeitszeit derzeit unter erheblich erleichterten Bedingungen Kurzarbeitergeld bis zu einem Jahr beantragt werden. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall; Kurzarbeitende erhalten 60% des fehlenden Nettogehalts; lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67%. Zudem übernimmt die Bundesagentur für Arbeit vollständig die Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden. Würde demnach ein*e Arbeitnehmer*in statt bisher 5 Tagen pro Woche wegen Auftragsrückgangs nur noch 2,5 Tage pro Woche arbeiten, bekäme er*sie vom Arbeitgeber 50% des bisherigen Gehalts. Die Bundesagentur für Arbeit würde dann von den restlichen 50% anteilig 60% (bzw. 67%) zahlen und zudem hierfür vollständig die Sozialversicherungsbeiträge übernehmen. Hier geht der Arbeitgeber zunächst in Vorleistung und bekommt das Kurzarbeitergeld nachlaufend von der Bundesagentur erstattet. Durch die Unterstützungsleistung können betriebsbedingte Kündigungen vermieden werden.

Aufgrund der zum Teil unübersichtlichen Berichterstattung zu finanziellen Hilfen erkundigen sich Mitglieder häufig zu der Inanspruchnahme von Soforthilfen bzw. Direkthilfen.

Dabei handelt es sich um Einmalzahlungen für Kleinunternehmer*innen und Solo-Selbstständige, für die wirtschaftliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise eingetreten sind; diese Soforthilfen müssen nicht zurückgezahlt werden und können über die Homepage des Wirtschaftsministeriums NRW beantragt werden:

Solo-Freiberufler*innen und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Mitarbeitern: 9.000€

Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten: 15.000€

Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten: 25.000€

Da sich die Auswirkungen der Corona-Krise bei Ingenieur*innen und deren Unternehmen teilweise erst verzögert auswirken werden, setzt sich die Ingenieurkammer-Bau NRW für eine Flexibilisierung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie gemeinsam mit weiteren berufsständischen Vertretungen für eine Ausweitung der Soforthilfen ein.

Weitere Informationen zu Rechtsfragen und wirtschaftlichen Fördermöglichkeiten finden Sie auf unserer Website. Dort werden die Antworten auf Fragen rund um die Auswirkungen der Corona-Krise fortlaufend aktualisiert. Zudem bietet die Kammer exklusiv für ihre Mitglieder kostenfreie Webinare zu Rechtsfragen als digitale Soforthilfe an.

FACHINFORMATION

Schutz vor Corona-Infektionen auf Baustellen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen haben Handlungshilfen für den Infektionsschutz auf Baustellen herausgegeben. Darin wird unter anderem darauf hingewiesen, dass sowohl Bauherren als auch Arbeitgeber verpflichtet sind, Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen zu treffen. Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen sind auch Einflüsse aus der Arbeitsumgebung und aus sonstigen Arbeitsbedingungen einzubeziehen. Die Veröffentlichung steht auf der Website der IK-Bau NRW unter „Hinweise für Ingenieurbüros/Rechtliche Infos“ zum Download zur Verfügung.

Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2020

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wurde auf der 2. Sitzung der VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 08. November 2019 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen.

Der Wirtschaftsplan liegt, soweit es die Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie dann zulassen, vom 20. bis 29. Mai 2020 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

STAATLICHE HILFEN

Mit aller Macht gegen das Corona-Virus

Christoph Spieker, Hauptgeschäftsführer der IK-Bau NRW, zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise und den Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Vergleiche bergen bekanntlich immer Risiken, nicht zuletzt weil aus einem Vergleichen häufig ein Gleichsetzen folgt, beabsichtigt oder unbeabsichtigt.

Belässt man es aber im Rahmen des Möglichen bei einem rationalen Versuch des nüchternen Vergleichens, ergeben sich in der gegenwärtigen Corona-Krisen mit ihren weitreichenden Gesamtfolgen für die Wirtschaft bei aller Malaise Signale, die hoffnungsvoll stimmen können.

Zunächst glauben führende Wirtschaftswissenschaftler, dass die Auswirkungen der Corona Krise massiver sein werden als die Folgen der Weltwirtschaftskrise 2008/2009 – so etwa die Einschätzung des Präsidenten des Ifo-Instituts Clemens Fuest vor kurzem gegenüber dem ZDF.

In der Folge der durch die amerikanische Subprime-Krise ausgelösten weltweiten Rezession und Banken- und Staatskrise wurden viele geld- und kreditwirtschaftliche Korsettstangen eingezogen, um der wirtschaftlichen Talfahrt Einhalt zu gebieten und Staatsbankrotten und dem Zusammenbruch der Gemeinschaftswährung EURO Einhalt zu gebieten – aus heutiger Sicht wie es scheint mit einigem Erfolg.

Wiewohl für so manches der EU-Länder der Weg aus der Krise ohnehin noch ein weiter ist – auch ohne, dass es der Corona-Pandemie bedurft hätte, verbuchte die Bundesrepublik bereits 2009 wieder einen kräftigen Anstieg der Wirtschaftsleistung. In den Folgejahren entwickelte sich dieses robuste Wachstum zu einem überaus langanhaltenden Wirtschaftsaufschwung. Erst



Christoph Spieker

kurz vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie zeigte die Wirtschaftsentwicklung Spuren der Abkühlung. Diese wurde überwiegend für eine kurzfristige Eintrübung gehalten. Partiiell wurde sie als durchaus entspannend mit Blick auf die übervollen Auftragsbücher zahlreicher Wirtschaftsunternehmen bewertet.

Insgesamt bilden vor diesem Hintergrund sowohl die systemischen Vorkehrungen zur Stabilisierung der Bankenlandschaft als auch die hervorragende Wirtschaftsentwicklung, zusätzlich gestützt durch den langjährig angelegten infrastrukturellen Investitionshochlauf der öffentlichen Hände, die Grundlage dafür, dass in der jetzigen Corona-Pandemie bedingten Krise ein beherztes Gegensteuern erfolgen kann. Im Vergleich zur seinerzeitigen Wirtschaftskrise 2009 ist die wirtschafts- und finanzpolitische Offensive gegen das Virus von vorneherein auf massive Gegenwehr gegen eine wirtschaftliche Abwärtsspirale angelegt.

Es ist außerordentlich bemerkenswert, in welcher Konsequenz die Lehren aus der seinerzeitigen Wirtschaftskrise in praktische Politik umgesetzt

wurden. Bundestag und Bundesrat verabschiedeten einvernehmlich binnen einer halben Woche zwischen dem 23. und dem 27. März 2020 die hierfür notwendigen Änderungsgesetze samt Nachtragshaushalt – unabhängig von parteipolitischer Couleur. Und das Gesamtpaket hat es in sich:

Insgesamt stellt der Bund Hilfen in unterschiedlicher Form in einer Höhe von 822 Milliarden Euro zu Verfügung.

Fest im Nachtragshaushalt verankert sind 122,5 Milliarden Euro für zusätzliche Maßnahmen. Hierdurch steigt der Haushalt 2020 von 362 Milliarden Euro auf 484,5 Milliarden Euro an. Insgesamt macht der Staat damit im Rahmen des Nachtragshaushalts für die Finanzierung unmittelbarer Maßnahmen Mehrschulden in Höhe von 156 Milliarden Euro.

3,5 Milliarden Euro hiervon sind vorgesehen für die Beschaffung medizinischer Schutzgüter und die Entwicklung eines Impfstoffes sowie für Behandlungsmaßnahmen. Da die Bundeswehr in die Beschaffungsmaßnahmen einbezogen wird, werden für sie ebenso neue Mittel erforderlich wie für die Information der Bürgerinnen und Bürger. Die Maßnahmen dienen dazu, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Weitere 55 Milliarden Euro werden für konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie abrufbar bereitgehalten.

50 Milliarden Euro werden bereitgestellt, um Kleinunternehmen in der pandemiebedingten Wirtschaftskrise zu unterstützen. Zum Beispiel werden aus diesem Topf die Soforthilfen in Form von Einmalzahlungen für Kleinunternehmen und Soloselbständige bereitgestellt, sofern bedingt durch die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsengpässe entstanden sind oder noch entstehen

Fortsetzung. Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

werden. In diesen Kontext fallen auch die Aufstockungen des Bundes im Bereich des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 7,7 Milliarden Euro.

Darüber hinaus betreibt der Bund besondere Vorsorge für Schadensfälle im Bereich von Gewährleistungen und Garantien bedingt durch konjunkturelle Schwierigkeiten in Höhe von 5,9 Milliarden Euro.

Einen gewaltigen Anteil am Gesamtpaket des Bundes macht der Schutzschirm für Beschäftigte und Unternehmen aus. Der Fokus liegt hierbei auf der Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes und auf Liquiditätshilfen für Unternehmen. Hierunter fallen die beschlossenen Möglichkeiten zu Steuererstattungen, mögliche Überbrückungsdarlehen und Bürgschaften der KfW-Bank. Die hierfür erforderlichen Garantien stellt der Bund sukzessive in der erforderlichen Höhe der KfW zur Verfügung. Für auslandsbezogene Gewährleistungen wurde der Garantierahmen um 357 Milliarden Euro angehoben.

Flankiert wird dieses Nothilfepaket des Bundes durch ergänzende Maßnahmen der Bundesländer. Auch Nordrhein-Westfalen hat am 24. März 2020 in einem parlamentarischen Kraftakt von drei Lesungen und den notwendigen Ausschussberatungen binnen Tagesfrist einen Nachtragshaushalt in Höhe von 25 Milliarden Euro beschlossen. Dessen Mittel dienen unter anderem dazu, die Mittel des Bundes an wichtigen Stellen zu ergänzen beziehungsweise „blinde Flecken“, etwa bei Liquiditätshilfen für mittelständische Unternehmen mit Betriebsgrößen zwischen 10 und 50 Mitarbeiter*innen auf der Grundlage von Einmalzahlungen, Darlehen der NRW.BANK sowie der Bürgschaftsbank NRW zu erfassen.

Aus Sicht der im Bauwesen tätigen Ingenieur*innen bleibt indes die Frage der Zielgenauigkeit der angebotenen Hilfen und die nach der Verfügbarkeit von Hilfen bestehen, da bis Anfang/Mitte April zumindest die Büros noch

vielfach Honorareingänge aus abzuarbeitenden Aufträgen verbuchen konnten. Die Ingenieurkammer-Bau setzt sich im Zusammenwirken mit dem Verband Freier Berufe dafür ein, dass geeignete Hilfen auch über den derzeit (6. April 2020) geltenden Antragschluss für Liquiditätshilfen am 31. Mai 2020 hinaus bereitgestellt werden können. Erfreulich aus heutiger Sicht ist, dass die Landesregierung dafür Sorge tragen will, dass auch das Baugeschehen in Nordrhein-Westfalen nicht zum Erliegen kommen soll und damit eben auch nicht die Planungstätigkeit.

Wie flexibel die Bundesregierung derzeit auf die Notwendigkeiten der Wirtschaft zu reagieren bereit ist, zeigte sich in der kurzfristigen Entscheidung des Bundeskabinetts vom 6. April 2020. Danach wurden die Rahmenvorgaben für die Gewährung von Kreditzusagen noch einmal überarbeitet. Damit reagierte die Bundesregierung insbesondere auf Kritik der Freien Berufe und ihrer Kammern. Auch die IK-Bau NRW hat auf der Landesebene im Zusammenwirken mit dem Verband der Freien Berufe und auf der Bundesebene im engen Austausch mit den anderen Länderkammern und der Bundesingenieurkammern eine zielgenauere Ausrichtung der Nothilfeprogramme des Bundes angemahnt. In der Folge wurden in einem ersten Schritt nun weitergehende Schnellkredite für den Mittelstand zugesagt. Ganz besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die mit beschlossene Haftungsfreistellung der Hausbanken bei der Bewilligung von KfW-Krediten. Die Hausbanken hatten teilweise mit Blick auf bestehende Restrisiken von bis zu 20 Prozent eine KfW-Kreditierung blockiert. Im nächsten Schritt wird es nun darum gehen, diese Kredite auch für Betriebe mit einer Mitarbeiterzahl von unter 10 Beschäftigten zu öffnen, um die Zielgenauigkeit für den überwiegenden Teil der Ingenieurbüros weiter zu erhöhen.

Auch auf der Landesebene gehen die Bemühungen um eine praktikable Ausgestaltung der Hilfsprogramme

weiter. Darüber befasst sich der Landtag mit einem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID 19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen“ und zur Anpassung des Landesrechts, um durch einschneidende Maßnahmen auch auf anderen Feldern die Ausbreitung des Virus weiter einzudämmen. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses befindet sich das Gesetz noch im Stadium der Verbändeanhörung. Aus Sicht der Ingenieur*innen besonders relevant sind geplante Änderungen des Vermessungs- und Katastergesetzes, auf deren Grundlage nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) Grenztermine durch schriftliche Mitteilung oder Offenlegung von Ergebnissen der Grenzermittlung oder Abmarkungen ersetzt werden können.

Darüber hinaus ist die Einfügung einer Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung in der Landesbauordnung (BauO NRW 2018) vorgesehen. Auf deren Grundlage soll ein elektronisches Verfahren zur Abwicklung der durch die Bauaufsichtsbehörden durchzuführenden Verfahren beschrieben werden, bei dem auf Schriftformerfordernisse sowie auf Fristen verzichtet oder von diesen abgewichen werden kann. Zugleich muss dabei aber eine Authentifizierung des Datenübersmitters ebenso gewährleistet sein wie auch die Integrität der übermittelten Datensätze sichergestellt sein soll.

Zu den verfügbaren Hilfen und zu allen wichtigen Fragen rund um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Alltag in den Planungsbüros hält die Ingenieurkammer-Bau NRW ein umfassendes Informationsangebot für ihre Mitglieder auf der Homepage der Kammer bereit. Darüber hinaus steht Ihnen die Geschäftsstelle der Kammer mit Rat und Tat zur Seite, Anruf oder E-Mail genügen.

Bleiben Sie gesund!
Christoph Spieker

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgerelevanten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmerberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Vernetzen Sie sich mit Ihrer Kammer auch im Social Web

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist seit vielen Jahren auch in der digitalen Kommunikation aktiv. Neben unserer Website informieren wir über aktuelle Themen und Events auch im Social Web. Sie finden uns auf den folgenden Plattformen:

Facebook: www.facebook.com/ikbaunrw
Twitter: [@ikbaunrw](http://www.twitter.com/ikbaunrw)

Nutzen Sie die Möglichkeit, dort mit uns in Kontakt zu treten und Teil eines starken und aktiven digitalen Experten-Netzwerks für alle relevanten Bereiche des Ingenieurbaus, des Planens und Bauens und der Baukultur zu werden.

Alle Informationen gibt es selbstverständlich auch auf unserer Internetseite www.ikbaunrw.de

Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail (info@ikbaunrw.de) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(Postleitzahl, Ort)

(Datum, Unterschrift)

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
info@ikbaunrw.de
Fax: 0211/13067-150

EUGH-URTEIL

Dr. Alexander Petschulat zu den Auswirkungen der EuGH-Entscheidung auf die Vergabe von Planungsleistungen

Der diesjährige Vergabetag der Ingenieurkammer Baden-Württemberg fand unter dem Titel „Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen – Alles was man 2020 wissen muss!“ statt. Neben dem Beigeordneten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Herrn Norbert Portz, und weiteren Referenten hielt der Justiziar der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr. Alexander Petschulat, einen Vortrag zu den Auswirkungen der EuGH-Entscheidung auf die Vergabe von Planungsleistungen. Obgleich die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu der Verbindlichkeit von Mindest- und Höchst-sätzen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht unmittelbar die Vergabe von Planungsleistungen zum Gegenstand hatte, wirkt sie sich auf diese aus. So ist nach den Ausführungen von Dr. Petschulat künftig bereits bei der Schätzung des Auftragswertes zu prüfen, ob und inwieweit die HOAI (auch weiter-

hin) herangezogen werden kann. Bei überschwelligen Vergabeverfahren über 214.000€ Auftragswert bleibt es auch nach dem Urteil bei dem gesetzlichen Leitbild des Leistungswettbewerbes.

Bezüglich der Bedeutung der HOAI für den Preis als Zuschlagskriterium vertritt der Jurist für die Ingenieurkammer-Bau NRW die Auffassung, dass auch nach dem Urteil des EuGH eine Gewichtung von nicht mehr als 25% sinnvoll ist. Darüber hinaus sind künftig ungewöhnlich niedrige Angebote durch den Auslober im Einzelfall aufzuklären. Unterhalb des Schwellenwertes gilt für die Vergabe von Planungsleistungen das jeweilige Landesrecht und, soweit anwendbar, die Unterschwellenvergabeordnung. Danach bleibt es für die freihändige Vergabe bei der Forderung nach Leistungswettbewerb. Zudem sind im Zweifel auch bei diesen

Fortsetzung: Seite 10



Dr. Alexander Petschulat

Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte: Patricia Clevenhaus, Tel. 0211/13067-131, E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de

Akademie

Alle Informationen zum Weiterbildungsangebot der Ingenieurakademie West gGmbH finden Sie online: www.ikbaunrw.de/akademie

Fortsetzung von Seite 9

Ausschreibungsverfahren ungewöhnlich niedrige Angebote aufzuklären. Auf die Berechnung der Wettbewerbssumme und die auszulobenden Preise bei Planungswettbewerben wirkt sich das EuGH-Urteil nicht aus, da hier die Mindest- und Höchstsätze auch bisher nicht verbindlich gelten, sondern nur angemessen zu berücksichtigen sind. Dies unterstreicht auch den künftigen Mehrwert von Planungswettbewerben, wobei interdisziplinäre Wettbewerbe in besonderer Weise den Anforderungen der Praxis entsprechen. Als Reaktion auf das Urteil des EuGH

haben Bundes- und Landesministerien im Wesentlichen gleichlautende Hinweise erlassen. Diese sehen vor, dass auch weiterhin die Vergabe von Planungsleistungen im Leistungswettbewerb erfolgt. Dazu soll zunächst ein Honorar anhand der HOAI ermittelt werden und erst im Verhältnis dazu die Möglichkeit für Zu- und Abschläge eingeräumt werden. Insbesondere ist es damit künftig rechtswidrig, Angebote deshalb auszuschließen, weil sie oberhalb der Mindestsätze liegen. Abschließend beschrieb Dr. Petschulat die aus seiner Erfahrung in der aktuellen Situation erheblichen Potentiale für Auftraggeber. Nachdem diese re-

gelmäßig keine oder nur zu wenige Angebote erhalten, kann die Einbeziehung von Zuschlägen ehemals unattraktive Vergabeverfahren wirtschaftlicher erscheinen lassen. Bei laufenden Vergabeverfahren ist es wichtig, diese hinsichtlich ihrer Bindung an die HOAI zu überprüfen. Hier kann ein teilweises Zurückversetzen und die erneute Aufforderung zur Angebotsabgabe sinnvoll sein. Wie erste Entscheidungen aus der Rechtsprechung zeigen, kann eine Aufhebung dieser Verfahren demgegenüber jedoch Grundlage für Schadensersatzforderungen seitens der Bieter sein.

AKTUELLER RECHTSFALL

Die Haftung des Ingenieurs für seine Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikanten

I. Die Problemstellung

Auf einer Baustelle lauern Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit. Auch für Ingenieure und deren Mitarbeiter, die von ihrem Auftraggeber mit der Objektüberwachung (z.B. gem. § 34 Abs. 3 LPh 8 HOAI 2013) beauftragt wurden, gilt: Es geschehen Arbeitsunfällen im Sinne des § 8 des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII). Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel erläutert, wann, wie und in welchem Umfang der Ingenieur gegenüber seinen Angestellten, freien Mitarbeitern, Auszubildenden und Praktikanten bei Auftreten eines Arbeitsunfalls haftet.

II. Der Fall

(In Anlehnung an ein Urteil des OLG Schleswig – Holstein v. 06.03.2014 – 11 U 74/13):

Der vom Bauherrn beauftragte Bauunternehmer war mit der Herstellung des Rohbaus für ein Einfamilienhaus beauftragt. Zusammen mit einem bei ihm beschäftigten Betonmischer/Einschaler

führte er auf der Baustelle die Verschalungsarbeiten für die Kellergeschossdecke durch, indem sie Schaltafeln auf der Trägerlage befestigten. Im Bereich des Kellertreppenöffnungsschachts waren die verlegten Schaltafeln zunächst nicht auf den Trägerbalken vernagelt und standen in den Kellertreppenöffnungsschacht über.

Als der Bauunternehmer vor dem Ende der Verschalungsarbeiten die Baustelle verließ, wies er zuvor seinen Mitarbeiter an, im Bereich des Kellertreppenöffnungsschachts die Schalplatten um den über den Trägerbalken hinausragenden Teil zu verkürzen und dann auf dem Trägerbalken zu vernageln. Nachdem der Mitarbeiter zunächst andere Arbeiten durchführte, betrat er nachfolgend eine der unbefestigten Schalplatten, die in den Schacht hineinragte, kippte mit der Platte um und stürzte 2,40 m tief auf den Betonfußboden des Kellergeschosses. Er erlitt schwere Kopfverletzungen und brach sich das Schulterblatt.

Die für den Bauunternehmer zu-

ständige Berufsgenossenschaft regulierte die finanziellen Folgen des Arbeitsunfalls (ca. 56.000 €). Sie versucht nun beim Rohbauer Regress zu nehmen mit der Behauptung, er als Arbeitgeber habe die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften missachtet. Für die Bauarbeiten hätte er eine Absturzsicherung für den Treppenöffnungsschacht anbringen müssen.

Muss der Bauunternehmer nun befürchten, dass er für Heilbehandlungskosten, Schmerzensgeld u.ä. seines verunfallten Mitarbeiters mit seinem Betriebs- oder ggf. sogar Privatvermögen haftet?

Das OLG Schleswig urteilt:

Der Bauunternehmer ist nicht verpflichtet, der Berufsgenossenschaft die Aufwendungen für den Arbeitsunfall seines Mitarbeiters zu erstatten. Als Arbeitgeber haftet er der Berufsgenossenschaft für die infolge des Arbeitsunfalls entstandenen Aufwendungen nur dann,

Fortsetzung: Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 110 Sozialgesetzbuch VII). Nicht jeder Verstoß gegen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sei bereits als grob fahrlässiges Verhalten zu werten.

Wegen der an die Berufsgenossenschaft gezahlten Beiträge sollen die Unternehmer grundsätzlich von einer Haftung freigestellt sein. Sie sind nur bei besonders krassen und unentschuldberen Pflichtverletzung regresspflichtig. Ein solch krasser Fall wurde vorliegend vom OLG aber nicht gesehen. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Sicherung des Kellertreppenschachts als (mehr als 2 m) tiefe Deckenöffnung, z.B. durch Abdecken oder Anbringen eines Geländers gem. § 12a BGVC 22, gilt erst nach Abschluss der Verschalungsarbeiten, nicht aber während der laufenden Verschalungsarbeiten. Ob darüber hinaus für die laufenden Verschalungsarbeiten zusätzliche Absturzsicherungen zur Sicherheit des Mitarbeiters geboten waren, könne laut OLG Schleswig dahinstehen, weil dem Bauunternehmer nicht vorgeworfen werden kann, dass er grob fahrlässig jegliche Sicherheitsvorkehrung unterlassen hat.

Der Bauunternehmer hatte seinem Mitarbeiter die Anweisung gegeben, die Schalplatten, die in den Kellertreppenschacht hineinragten, zu verkürzen und anschließend zu vernageln. Bei dem Verletzten handelte es sich um einen erfahrenen Mitarbeiter, so dass der Bauunternehmer nicht damit rechnen musste, dass dieser sich nicht an die Arbeitsanweisung halten und dann selbst auf die ihm bekanntermaßen losen Schalbretter treten würde.

III. Was ergibt sich für Ingenieure als Arbeitgeber?

1. Allgemeines

Der dargestellte Fall, der hier einen mit dem Rohbau beauftragten Bauunternehmer traf, kann in der Praxis auch jederzeit Inhaber von Ingenieurbüros

treffen. Kommt ein Angestellter des Ingenieurbüros bspw. bei Abarbeitung der Objektüberwachung zu Schaden, stellt sich stets die Frage, ob der Ingenieur gegenüber seinem verunfallten Mitarbeiter aufgrund seiner Eigenschaft als Arbeitgeber haftet. Dabei ist zunächst zu klären, ob überhaupt und falls ja, in welchem Umfang ein Arbeitgeber für vom Arbeitnehmer selbst verursachte Eigenschäden sowie Arbeitsunfällen haftet.

a) Wäre der Fall gem. Ziff. II abschließend nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu betrachten, würde der Ingenieur als Arbeitgeber bei einer schuldhaft verursachten Verletzung seines Mitarbeiters gem. § 823 BGB voll haften. Eine schuldhafte Verursachung läge bereits dann vor, wenn dem Ingenieur eine leichte Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit dem Unfallereignis vorgeworfen werden könnte.

Da nicht selten zumindest eine leichte Fahrlässigkeit des Arbeitgebers besteht, wären die wirtschaftlichen Folgen für ihn bei einer Haftung nach dem BGB regelmäßig verheerend.

b) Um den Ingenieur als Arbeitgeber vor dem hohen Risiko der permanenten Haftung für seine Mitarbeiter zu schützen und zugleich den Betriebsfrieden zu fördern, hat der Gesetzgeber für den Bereich der Personenschäden das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geschaffen. Das SGB VII enthält in den (§§ 104, 105 SGB VII) gesetzliche Haftungsausschlüsse, durch die eine Haftung des Arbeitgebers bei Arbeitsunfällen im Sinne des § 8 SGB VII überwiegend auf die gesetzliche Unfallversicherung verlagert wird, insbesondere dann, wenn dem Arbeitgeber nur leichte oder einfache Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Die gesetzliche Unfallversicherung trägt die ärztlichen Heilbehandlungskosten und auch weitere Schäden des Unfallgeschädigten mit Ausnahme von möglichen Schmerzensgeldansprüchen. Für diese haftet weiterhin alleine der Arbeitgeber.

Allerdings ist für den Ingenieur als Arbeitgeber stets zu beachten:

Zwar gilt die Haftungsprivilegierung des §§ 104, 105 SGB VII im Verhältnis zum Arbeitnehmer auch für solche Arbeitsunfälle, die auf einem Verschulden des Arbeitgebers beruhen. Gem. § 110 SGB VII muss der Arbeitgeber aber der gesetzlichen Unfallversicherung die ihr entstandenen Aufwendungen immer dann ersetzen, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

2. Sonderfall Schmerzensgeld

a) Wie bereits unter Ziff. 1 erläutert, leistet die Gesetzliche Unfallversicherung üblicherweise keine Schmerzensgeldzahlungen an den verunfallten Arbeitnehmer. Auf die Zahlung von Schmerzensgeld haftet daher grundsätzlich nur der Arbeitgeber.

b) Allerdings gilt die zuvor dargestellte Haftungsprivilegierung zu Gunsten des Arbeitgebers auch für Schmerzensgeldforderungen des Arbeitnehmers. Demnach haftet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nur dann auf die Zahlung von Schmerzensgeld, wenn der Arbeitsunfall vorsätzlich vom Arbeitgeber herbeigeführt wurde. Dieser Nachweis gelingt in der Praxis äußerst selten, da grundsätzlich angenommen wird, dass der Arbeitgeber Unfälle seiner Mitarbeiter vermeiden will.

c) Erleidet der Arbeitnehmer dagegen einen unverschuldeten Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause, so können natürlich ggf. bestehende Schmerzensgeldforderungen gegenüber dem Schädiger bzw. dessen KFZ-Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden. Schließlich bestehen die KFZ-Haftpflicht und die gesetzliche Unfallversicherung grundsätzlich nebeneinander und sind unabhängig voneinander eintrittspflichtig.

3. Die Konsequenzen

Bei dem Fall, der vergleichbar zum Fall

Fortsetzung: Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

gem. Ziff. II ist, handelt es sich um einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII. Dies bedeutet, dass die gesetzliche Unfallversicherung sämtliche Heilbehandlungskosten des verunfallten Mitarbeiters (z.B. Krankenhausaufenthalt; ambulante Arzt; Rehabilitationsmaßnahmen; ggf. notwendige Hilfsmittel zur Rehabilitation) tragen wird. Hierfür muss der Ingenieur seinem Mitarbeiter keine Zahlungen leisten.

Der Ingenieur muss allerdings damit rechnen, dass ihm die gesetzliche Unfallversicherung später ggf. vorwerfen wird, dass er den Arbeitsunfall (jedenfalls) grob fahrlässig herbeigeführt habe. Zwar muss die gesetzliche Unfallversicherung dem Ingenieur nachweisen, dass er vorsätzlich oder (jedenfalls) grob fahrlässig gehandelt hat. Allerdings führt bereits der Regressprozess als solches bereits zu erheblichen Belastungen für den Ingenieur, die er nur dann einigermaßen wird abmildern können, wenn er sich stets mit den Themen Arbeitsschutz und Unfallverhütung befasst hat. Hierauf wird später im Text noch gesondert eingegangen.

IV. Die Haftung des Ingenieurs in anderen Konstellationen

1. Die Haftung des Ingenieurs für Eigenschäden des Arbeitnehmers

Wie bereits unter Ziff. III 1. dargestellt, kann der Arbeitnehmer im Falle eines Arbeitsunfalls durch eigenes Verschulden (z.B. durch eigene Unachtsamkeit) keine Ersatzansprüche gegen seinen Arbeitgeber erfolgreich geltend machen. Allerdings ist grundsätzlich die gesetzliche Unfallversicherung auch bei vom Arbeitnehmer selbst verursachten Arbeitsunfällen eintrittspflichtig. Sie ist nur dann von der Leistung befreit, wenn der Arbeitnehmer den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Die Rechtslage bei Leiharbeitnehmern

Im Falle eines echten (gewerbsmä-

Bigen) Leiharbeitsverhältnisses im Sinne des AÜG ist der Ingenieur dem Leiharbeitnehmer gegenüber nach § 11 VI AÜG zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften genauso verpflichtet wie gegenüber seinen Stamarbeitnehmern gem. § 618 BGB. Folgerichtig gelten auch für den Leiharbeitnehmer die v.g. Ausführungen.

3. Die Rechtslage bei freien Mitarbeitern

Gem. § 2 Abs. 1 SGB VII sind nur Beschäftigte über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Da freie Mitarbeiter aber gerade nicht beim Ingenieur angestellt sind, könnte auf den ersten Blick eine Versicherung über die gesetzliche Unfallversicherung ausgeschlossen sein. Tatsächlich kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an, nämlich ob und in wie weit der freie Mitarbeiter in das Büro des Ingenieurs integriert ist:

a) Unterliegt der freie Mitarbeiter hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Tätigkeit den Weisungen des Ingenieurs, gilt er regelmäßig als Beschäftigter im Sinne § 2 Abs. 1 SGB VII. In der Praxis wird eine solche Konstellation immer dann anzunehmen sein, wenn der Ingenieur sich eines freien Mitarbeiters bedient, um seine Leistungen für die Objektüberwachung zu erbringen. Es gelten die v.g. Ausführungen zu den Stamarbeitnehmern.

b) Ist der freie Mitarbeiter als Subplaner für den Ingenieur tätig, um beispielsweise die Ausführungsplanung zu erstellen, schließt er mit diesem regelmäßig einen Werkvertrag ab, der auf die Herbeiführung eines Werkerfolges gerichtet ist. Der freie Mitarbeiter stellt dem Ingenieur nicht seine Arbeitskraft zur Verfügung, sondern liefert ein „Werk“ zu den vereinbarten Bedingungen ab. Kommt es in dieser Konstellation zu einem Unfall auf der Baustelle, z.B. während der Besprechung einer Leitungsführung, und wird hierbei der freie Mitarbeiter verletzt, so haftet der Ingenieur nicht. Auch ist der freie Mitarbeiter nicht über die gesetz-

liche Unfallversicherung abgesichert. Der freie Mitarbeiter muss sich insoweit selbst um seinen Versicherungsschutz kümmern.

Verletzt sich der freie Mitarbeiter dagegen im Büro des Ingenieurs, so haftet der Ingenieur nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

4. Die Rechtslage bei Auszubildenden

Auszubildende, die bei einem Ingenieur eine Ausbildung absolvieren, sind über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger des Ingenieurs (regelmäßig die VBG) versichert, § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII. Erleidet ein Auszubildender einen Arbeitsunfall, gelten die v.g. Ausführungen.

5. Die Rechtslage bei Praktikanten

Soweit ein Praktikant während des Praktikums im Büro des Ingenieurs oder auf der Baustelle einen Unfall im Sinne des § 8 SGB VII erleidet, ist zwischen den unterschiedlichen Praktikumsarten zu differenzieren:

a) Schülerpraktika

Schüler, die ein Betriebspraktikum absolvieren, sind automatisch über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger der jeweiligen Schule gesetzlich versichert, § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII. Im Übrigen gelten die v.g. Ausführungen.

b) Studentenpraktika

aa) Sofern das beim Ingenieur zu absolvierende Praktikum Bestandteil eines Studienganges als „Pflichtpraktikum“ ist, besteht der Unfallversicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger der Hochschule, § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII. Von einem Pflichtpraktikum ist stets dann auszugehen, wenn das Praktikum von einer Studien- oder Prüfungsordnung etc. zwingend vorgeschrieben ist.

bb) Handelt es sich um ein freiwilliges Praktikum, welches der Student absolviert, und ist der Praktikant im Betrieb

Fortsetzung: Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

des Ingenieurs eingebunden bzw. weisungsgebunden, so ist er bei dem Unfallversicherungsträger des Ingenieurs (regelmäßig die VBG) versichert. Eine Meldung des Praktikanten bei der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch aus Transparenzgründen sinnvoll.

cc) Praktikanten, die ihre Diplom-, Bachelor- bzw. Master- oder Doktorarbeit bei einem Ingenieur in dessen Büro schreiben, sind in der Regel nicht gesetzlich unfallversichert, da sie im Eigeninteresse tätig sind. Sollten solche Praktikanten im Büro des Ingenieurs zu Schaden kommen, deckt die Krankenversicherung des Praktikanten die Rettungs- und Behandlungskosten ab. Im Übrigen haftet der Ingenieur nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

V. Die Berufungsgenossenschaft und die Verantwortlichkeit des Ingenieurs

Mehrfach in diesem Text fand die VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) Erwähnung. Hierbei handelt es sich um einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit Hauptsitz in Hamburg. Zu den Mitgliedsunternehmen gehören u.a. Ingenieur- und Architekturbüros. Gesetzliche Grundlagen für die Unfallversicherungsträger ist das Siebte Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Gem. § 14 SGB VII hat die VBG mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Dieser Pflicht kommt die VBG u.a. durch Ausgabe von Informationsmaterial und Hinweisen oder Schulungen zu den Themen Arbeitsschutz sowie Arbeitsstätten- und Baustellensicherheit nach.

Gem. § 21 SGB VII sind die Inhaber von Ingenieurbüros für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeits-

bedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich. Es ist daher die gesetzliche Pflicht eines jeden Inhabers eines Ingenieurbüros dafür Sorge zu tragen, dass die auferlegten Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe umgesetzt werden, im Idealfall durch Teilnahme an VBG-Seminaren oder jedenfalls Beachtung der von dort erteilten Hinweise.

Leider zeigt sich in der Praxis nur allzu oft, dass diese gesetzliche Pflicht durch den Ingenieur auf die „leichte Schulter“ genommen wird. Konkret verzichten Ingenieure oftmals bspw. unter Verweis auf mangelnde Zeit darauf VBG-Seminare zu besuchen bzw. sich intensiv mit den Themen Arbeitsschutz sowie Arbeitsstätten- und Baustellensicherheit zu befassen.

Diese Ingenieure seien darauf hingewiesen, dass die VBG gem. § 17 SGB VII die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu überwachen hat. Zur Erfüllung dieser Pflicht beschäftigt die VBG Aufsichtspersonen, welche stichprobenartig die einzelnen Ingenieurbüros überprüfen können. Werden durch diese Aufsichtspersonen vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die v.g. Pflichten festgestellt, drohen gem. § 209 SGB VII mitunter empfindliche Bußgelder.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die VBG im Falle von vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verstößen gegen die v.g. Pflichten bei den Inhabern von Ingenieurbüros für geleistete Zahlungen Regress nehmen kann. Sollte ein solches Regressverfahren erfolgreich sein, droht im schlimmsten Falle die Insolvenz des Büros.

VI. Fazit

Ist ein Ingenieur als Arbeitgeber für die Schädigung seines Mitarbeiters im Sinne von § 2 SGB VII im Rahmen eines

Arbeitsunfalls gem. § 8 SGB VII verantwortlich, so gilt eine besondere gesetzliche Regelung. Soweit es sich hierbei um Personenschäden handelt (also nicht Sachschäden), gilt zu Gunsten des Ingenieurs der Haftungsausschluss des § 104 SGB VII, wenn der Unfall durch ihn nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Er haftet demnach regelmäßig nicht mit dem Betriebs- oder seinem Privatvermögen. Die VBG reguliert in diesen Fällen regelmäßig den Vorgang und trägt die entstandenen Schäden.

Ungeachtet dessen sind die Themen Arbeitsschutz sowie Arbeitsstätten- und Baustellensicherheit von den Ingenieuren, die zugleich Arbeitgeber, Ausbilder oder Praktikumsleiter sind, äußerst ernst zu nehmen. Es handelt sich hierbei jeweils um gesetzliche Pflichten, die im Falle des Verstoßes Bußgelder zur Folge haben können.

Damit dem Ingenieur im Schadensfall durch die VBG nicht der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit gemacht werden kann mit der Folge eines teuren Regressverfahrens, hat er stets dafür Sorge zu tragen, dass durch seinen Mitarbeiter die maßgeblichen Arbeitsschutz- sowie Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden. Den Anweisungen des SiGeKo ist stets Folge zu leisten.

Sofern sich der Ingenieur zur Leistungserbringung freier Mitarbeiter bedienen möchte, hat er bei der Vertragsgestaltung hinsichtlich seiner Haftung besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen. Unabhängig von der Frage der gesetzlichen Haftung des Ingenieurs ist stets zu empfehlen, sich auch über die Möglichkeiten einer weitergehenden Versicherung beraten zu lassen, bspw. hinsichtlich einer betrieblichen Unfallversicherung.

*Lars Christian Nerbel, Rechtsanwalt
Rechtsanwälte Dr. Caspers, Mock & Partner mbB, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht*

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glaß

montags bis freitags
9:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228/72625-120

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Huck

montags bis donnerstags
9:00 bis 17:00 Uhr
freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr
Telefon 0521/96535-881

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211/6887280

Rechtsanwalt

Lars Christian Nerbel

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt
dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Leiter Rechtsreferat

montags bis donnerstags
9:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211/13067-140

NACHRUF

Prof. Dr.-Ing. Helmuth Neuhaus

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurakademie West gGmbH trauern um ihr langjähriges Mitglied Prof. Dr.-Ing. Helmuth Neuhaus, der plötzlich und unerwartet am 11. März 2020 verstorben ist. Er hinterlässt seine Ehefrau Gabi und zwei Kinder. Im Besonderen trauert die Ingenieurakademie, denn sie verliert mit Professor Neuhaus einen ihrer beliebtesten Referenten, der seit der Gründung der Akademie vor 25 Jahren insgesamt rund 60 Seminare durchführte und sich dabei durch seine profunden Kenntnisse in allen Bereichen des Ingenieurholzbaus auszeichnete.

Helmuth Neuhaus schloss 1981 seine Ingenieurausbildung an der Ruhr-Universität Bochum mit der Promotion zum Thema „Elastizitätszahlen von Fichtenholz in Abhängigkeit von der Holzfeuchtigkeit“ ab, wechselte dann für einige Jahre in die Bauwirtschaft, bevor er 1986 auf die Professur für Bauphysik und Holzbau an der Fachhochschule Münster berufen wurde. Hier lehrte er insgesamt 25 Jahre bis 2011. In dieser Zeit wurde er zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bestellt, veröffentlichte 1994 im Springer-Verlag das grundlegende Lehrbuch des Ingenieurholzbaus, das 2017 schon in 4. Auflage erschienen ist, und war seit 1983 bis zur aktuellen 36. Auflage zuständig für das Kapitel Holzbau im Wendehorst – Bautechnische Zahlentafeln.

Die Ingenieurakademie West hatte sich vorgenommen, die außerordent-



Prof. Dr.-Ing. Helmuth Neuhaus

lichen Leistungen von Professor Neuhaus anlässlich einer Feierstunde zum 25-jährigen Bestehen der Akademie gebührend zu würdigen. Dazu kommt es leider nicht mehr – die für den 28. April vorgesehene Feierstunde musste pandemiebedingt verschoben werden und Helmuth Neuhaus ist zu unserem größten Bedauern nicht mehr unter uns. Es bleibt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurakademie West gGmbH daher nur noch, Herrn Prof. Dr.-Ing. Helmuth Neuhaus ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte

*1. Vorsitzender des Beirats der
Ingenieurakademie West gGmbH*

GEBURTSTAGE

MAI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre

Dipl.-Ing. Holger Helwig
Dr.-Ing. Jürgen Kuck
Dipl.-Ing. Petra Schröder-Kaiser
Dipl.-Ing. Peter Doerenkamp
Dipl.-Ing. Martin Lewe
Dipl.-Ing. Thomas Frankholz
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Osebold
Dipl.-Ing. Hubert Huesmann
Dipl.-Ing. Markus Runge
Prof. Dr.-Ing. Rainer Hohmann
Dipl.-Ing. Siamak Hadifar
Dipl.-Ing. Youssef Farghaly
Dipl.-Ing. Rüdiger Lutz
Dipl.-Ing. Helmut Gausling
Dipl.-Ing. Alfons Levering
Dipl.-Ing. Richard Pohl
Dipl.-Ing. Andreas Graf
Dipl.-Ing. Bernd Becker
Dipl.-Ing. Bernhard Corsten
Dipl.-Ing. Rüdiger Wolf
Dipl.-Ing. Hans-Dieter Wigger
Dr.-Ing. Werner Meteling
Dipl.-Ing. Reimund Silberbach
David Dederer, B.Sc.

65 Jahre

Dr.-Ing. Herbert Siebold
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Jensen
Dipl.-Ing. Heinz Janzen
Dipl.-Ing. Wilhelm Hartmann
Ing. (grad.) Werner Pollmüller
Dipl.-Ing. Clemens Schlepphorst
Dipl.-Ing. Jürgen Nehrhaupt
Dipl.-Ing. Jürgen Wiese
Dipl.-Ing. Bernhard Zimmermann
Ing. (grad.) Manfred Epping
Dipl.-Ing. Helmut Riller
Dipl.-Ing. Meinolf Schulte
Dipl.-Ing. Wilhelm Haake
Dipl.-Ing. Heinz Hubert Hülck
Dipl.-Ing. Ludwig Stroetmann
Prof. Dr.-Ing. Matthias Pulsfort
Dipl.-Ing. (FH) Leszek Bojda
Dipl.-Ing. Dieter Christ
Dr.-Ing. Yiqun Zhuang
Dipl.-Ing. Ekkehard Christoffels
Dipl.-Ing. Georg Werft

Dipl.-Ing. Johannes Baumeister
Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter
Ing. (grad.) Helmut Schermeier
Dipl.-Ing. Heinz-Dieter Flüchter
Dipl.-Ing. Jorge Joaquim
Dipl.-Ing. Ralph Schaefer
Dipl.-Ing. Michael Gierse

70 Jahre

Dipl.-Ing. Wolfgang Browatzki
Dipl.-Ing. Ulrich Hoffmann
Dipl.-Ing. Dieter Beckers
Dipl.-Ing. Arnold Rombach
Dipl.-Ing. agr. Wilhelm Otten
Dipl.-Ing. Axel Seidler
Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Münster
Dipl.-Ing. Cornelius Dittmann
Dipl.-Ing. Ulrich Körner
Dipl.-Ing. Heinrich Holkenbrink
Dipl.-Ing. Willi Wolter
Dipl.-Ing. Willibald Heidrich
Ing. (grad.) Peter Schreiner
Dipl.-Ing. Jürgen Hoppe

75 Jahre

Dipl.-Ing. Wolfgang Hermans
Dipl.-Ing. Peter Hippe
Dipl.-Ing. Heinz-Hartmut Müller
Dipl.-Ing. (FH) Hans-Peter Wiessner
Dipl.-Ing. Wolfgang Junge
Dr.-Ing. Theodor Fengler
Dipl.-Ing. Pieter Wouda

80 Jahre

Dipl.-Ing. Herbert Stößer
Dipl.-Ing. Urban Lemmen
Dipl.-Ing. Klaus Schulte
Dipl.-Ing. Walter Buchbinder
Dipl.-Ing. Hubertus Bandsom

81 Jahre

Dr. Univ. (H) Dieter Wolfgang Knop
Dipl.-Ing. Horst Hiddemann
Dipl.-Ing. Hubert Wiesel
Dipl.-Ing. Norbert Fischer
Dipl.-Ing. Bernhard Jahn
Dipl.-Ing. Heinrich Niederschmidt
Dipl.-Ing. Jürgen Riekehof

Dipl.-Ing. Manfred Stützer
Dipl.-Ing. Peter Berg
Ingenieur Ayzik Buzov

82 Jahre

Dipl.-Ing. Horst Winands
Dipl.-Ing. Werner Neunert
Dipl.-Ing. Reinhard Päsler
Dipl.-Ing. Jerzy Jan Szputek
Dipl.-Ing. Friedrich Grube

83 Jahre

Dipl.-Ing. Helmut Paulus
Dipl.-Ing. Gottfried Irnich
Dipl.-Ing. Heinz Kückmann
Dipl.-Ing. Albert Wienands

84 Jahre

Dipl.-Ing. (FH) Dieter Hofmann
Dipl.-Ing. Werner Kindsgrab
Dipl.-Ing. Klaus Hohmann
Dipl.-Ing. Hans Kluge
Dipl.-Ing. Günter Engels

85 Jahre

Dipl.-Ing. Hans Blunck

86 Jahre

Dipl.-Ing. Josef Brendt
Dipl.-Ing. Wilhelm Suermann
Dipl.-Ing. Hermann Langen
Dipl.-Ing. (FH) Wilhelm Thome

89 Jahre

Dipl.-Ing. August Coblenz
Dipl.-Ing. Joachim Hamelmann
Dipl.-Ing. Johannes Kötter

90 Jahre

Dipl.-Ing. Günter Pötting

92 Jahre

Dr.-Ing. Günter Hollfeld